

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
International Bachelor of Engineering  
am Campus Rosenheim  
der Technischen Hochschule Rosenheim**

**Vom 6. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 57 Abs. 1 Satz 1, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziele**

(1) Das Studium im International Bachelor of Engineering hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieur und Ingenieurin befähigt werden.

(2) Das Studium vereint zu gleichen Teilen technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Ingenieure und Ingenieurinnen aus den Bereichen des Maschinenbaus, der Elektro- und der Informationstechnik und der Werkstofftechnik, die durch organisatorische und wirtschaftliche Lehrinhalte abgerundet werden. Je nach Wahl der Fachrichtung erfolgt eine Spezialisierung in folgenden Studienschwerpunkten: Energie- und Gebäudetechnologie, Elektro- und Informationstechnik, Maschinenbau, Mechatronik, Medizintechnik oder Kunststofftechnik/Nachhaltige Polymertechnik. Ein breit angelegtes Angebot von Vertiefungsmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre persönlichen Wünsche und an die berufsfeldspezifischen Anforderungen optimal anzupassen.

(3) Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen für Tätigkeiten als Ingenieur und Ingenieurin je nach Spezialisierung in vielfältigen Berufsbildern in Unternehmen und im öffentlichen Dienst oder im freien Beruf beratend, projektierend oder sachverständig.

(4) Der Studiengang kann auch in vertiefter Praxis oder im Rahmen eines Verbundstudiums studiert werden. Duale Verträge mit Unternehmen sind der Hochschule zum Beginn des Studiums bekannt zu geben.

**§ 3**

**Zugangsvoraussetzungen**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher

5. Mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Übersetzung ins Deutsche oder Englische der Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule. Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

(2) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1)
2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2
3. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2
4. Bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
5. Mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine Übersetzung der Zeugnisse ins Deutsche oder Englische. Zeugnisse in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

(3) Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

## **§ 4 Aufbau des Studiums**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von acht Semestern. Es umfasst sieben theoretische und ein berufsnahes, praktisches Studiensemester. Das praktische Studiensemester findet im 6. Studiensemester statt. Alternativ und soweit im gewählten Studiengang möglich kann es im Rahmen des sog. Rosenheimer Modells auf mehrere Semester verteilt werden.

(2) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1“ und „Physik 1“ abzulegen. Überschreiten Studierende aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, diese Frist, gelten die zugehörigen Prüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zum Eintritt in das vierte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer

- mindestens 25 Leistungspunkte aus den fachlichen Studiengrundlagen im Sinne von Nr. 2 der Anlage, und
- mindestens 20 Leistungspunkte aus den sprachlichen Modulen „Deutsch als Fremdsprache“ im Sinne von Nr. 1 der Anlage

erreicht hat. Spätestens zum Ende des ersten Studiensemesters müssen sich die Studierenden für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden:

- Energie- und Gebäudetechnologie (Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften)
- Elektro- und Informationstechnik (Fakultät für Ingenieurwissenschaften)
- Kunststofftechnik/ Nachhaltige Kunststofftechnik/Nachhaltige Polymertechnik (Fakultät für Ingenieurwissenschaften)
- Maschinenbau (Fakultät für Ingenieurwissenschaften)
- Mechatronik (Fakultät für Ingenieurwissenschaften)
- Medizintechnik (Fakultät für Ingenieurwissenschaften).

(3) Die Wahl kann bis zum Antritt des Praxissemesters auf Antrag an die Prüfungskommission geändert werden.

(4) Für dual Studierende sind Projektarbeiten vorgesehen, welche im Partnerunternehmen durchgeführt werden. Hierfür werden bis zu 15 ECTS-Leistungspunkte aus der Modulgruppe der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule vergeben. Der fachliche Inhalt einer Projektarbeit orientiert sich am Lehrinhalt des jeweiligen Studienabschnitts, in welchem die Projektarbeit durchgeführt wird.

(5) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(6) Im ersten und zweiten Studiensemester ist die Lehrsprache Englisch. Ab dem dritten Studiensemester können Lehrveranstaltungen auch auf Deutsch angeboten werden.

## **§ 5 Module und Prüfungen**

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

## **§ 6 Studienplan**

(1) Die beteiligten Fakultäten der Technischen Hochschule Rosenheim erstellen zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird von den beteiligten Fakultätsräten beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und Leistungspunkteanzahl.
3. Die Ziele und Inhalte des dualen Studiums in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Gestaltung des Praxisbezugs und die Leistungspunkteanzahl.
4. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Prüfungssprache, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
5. Die Zuordnung der Module zu den Studienschwerpunkten.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

## **§ 7 Studienbegleitendes Praktikum**

(1) Das studienbegleitende Praktikum umfasst eine berufsnahe, betreute praktische Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Es kann zeitlich zusammenhängend in einem praktischen Studiensemester abgeleistet werden, das für das 5. Semester vorgesehen ist. Alternativ hierzu ist es auch möglich, das studienbegleitende Praktikum ab dem 3. Studiensemester in Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten, wobei ein Praxisblock mindestens 4 Wochen beträgt. Das studienbegleitende Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.

(2) Das studienbegleitende Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenem Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurden.

## **§ 8 Bachelorarbeit**

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des praktischen Studienseesters.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor einer der beteiligten Fakultäten der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

## **§ 9 Fachstudienberatung**

Hat ein Student oder eine Studentin nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 25 Leistungspunkte erzielt, so ist er bzw. sie verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

## **§ 10 Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren bzw. Professorinnen der beteiligten Fakultäten, wobei jede der beteiligten Fakultäten mindestens ein Mitglied stellt.

## **§ 11 Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel, der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der Studienschwerpunkt wird im Zeugnis ausgewiesen.

## **§ 12 Akademischer Grad**

Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

## **§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2023 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 27. April 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 6. Mai 2022

I.V.

Oliver Heller

Kanzler

Diese Satzung wurde am 6. Mai 2022 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. Mai 2022 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. Mai 2022.

## Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Bachelor of Engineering an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the Study and Examination Regulations for the Bachelor's Degree-Programme International Bachelor of Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

### 1. Sprachliche Studiengrundlagen

Language Study Basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IBR 11	Deutsch B1.1 German B1.1	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 12	Deutsch B1.2 German B1.2	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 21	Deutsch B2.1 German B2.1	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 22	Deutsch B2.2 German B2.2	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 31	Technisches Deutsch 1 Technical German 1	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 32	Technisches Deutsch 2 Technical German 2	4	5	SU	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
			30				

### 2. Fachliche Studiengrundlagen

Subject-Specific Study Basics

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 9) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
IBR 13	Mathematik 1.1 Mathematics 1.1	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		5) (10 %)
IBR 23	Mathematik 1.2 Mathematics 1.2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		5) (10 %)
IBR 24	Physik 1 Physics 1	4	5	SU, Pr	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo	6)	5)
IBR 14	Elektrotechnik 1.1 Electrical Engineering 1.1	4	5	SU, Pr	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 15	Ingenieurinformatik Applied Informatics	4	5	SU, Pr	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		
IBR 22	Wahlpflichtmodulgruppe Elective module group		25	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		4)
IBR 16	Technische Mechanik 1: Statik Engineering Mechanics 1: Statics	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		3) 10)
IBR 31	Mathematik 2 Mathematics 2	4	5	SU, Ü	schrP 60-180 min, eIP 20-180 min oder PStA 2-15 Wo		5) (10 %)
			60				

### 3. Studienschwerpunkte

Major fields of study

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 7) 8) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
IBR-EGT	<p>Module des Studiengangs Energie- und Gebäudetechnologie: <i>Modules of the degree programme Energy and Building Technology:</i> 005, 009, 010, 012, 013, 015, 016, 017, 018, 019, 020, 021, 022, 023, 024, 025, 026, 027</p> <p>Schwerpunkt „Energietechnik“: <i>major" Energy Technology":</i> 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107</p> <p>Schwerpunkt Bauphysik und Gebäudetechnik: <i>major" building physics and building technology:</i> 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207</p>	-	108	SU, Ü, Pr	P		
IBR-EIT EIT31- EIT71 MG- FWPM	<p>Module des Studiengangs Elektro- und Informationstechnik: <i>Modules of the degree programme Electrical Engineering and Information Technology:</i> EIT31, EIT32, EIT33, EIT34, EIT35, EIT3-P, EIT41, EIT42, EIT43, EIT44, EIT45, EIT4-P, EIT61, EIT62, EIT63, EIT64, EIT6-P, EIT71, EIT72, MG-FWPM</p>	-	108	SU, Ü, Pr	P		
IBR- NP(KT) NP31/ KT31- NP73/ KT73 MG- FWPM	<p>Module des Studiengangs Nachhaltige Polymertechnik/ Kunststofftechnik: <i>Modules of the degree programme Sustainable Polymer Engineering/Plastics Engineering:</i> NP31/KT31, NP32/KT32, NP33/KT33, NP34/KT34, NP35/KT35, NP36/KT36, NP41/KT41, NP42/KT42, NP43/KT43, NP44/KT44, NP45/KT45, NP61/KT61, NP62/KT62, NP63/KT63, NP64/KT64, NP71/KT71, NP72/KT72, NP73/KT73, MG-FWPM</p>	-	108	SU, Ü, Pr	P		
IBR-MB MB31- MB73 MG- FWPM	<p>Module des Studiengangs Maschinenbau: <i>Modules of the degree programme Mechanical Engineering:</i> MB31, MB32, MB33, MB38, MB41, MB46, MB61, MB62, MB63, MB66, MB71, MG-FWPM</p> <p>Studienschwerpunkt "Konstruktion &amp; Entwicklung": <i>major "Construction &amp; Development":</i> MB34, MB36, MB42, MB44, MB64, MB72</p> <p>Oder/ or</p> <p>Studienschwerpunkt "Produktionstechnik": <i>major "Production Engineering":</i> MB35, MB37, MB43, MB45, MB65, MB73</p>	-	108	SU, Ü, Pr	P		

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) 7) 8) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
IBR-MEC MEC31- MEC72 MG- FWPM	Module des Studiengangs Mechatronik: <i>Modules of the degree programme Mechatronics:</i> MEC31, MEC32, MEC33, MEC34, MEC35, MEC36, MEC41, MEC42, MEC43, MEC44, MEC61, MEC62, MEC63, MEC64, MEC71, MEC72, MG- FWPM	-	108	SU, Ü, Pr	P		
IBR-MT MT31- MT71 MG- FWPM	Module des Studiengangs Medizintechnik: <i>Modules of the degree programme Medical Engineering:</i> MT31, MT32, MT33, MT34, MT35, M36, MT41, MT42, MT43, MT61, MT62, MT63, MT71, MG-FWPM	-	108	SU, Ü, Pr	P		
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	BA		
			120				

#### 4. Praktisches Studiensemester / Praxisphasen

##### Practical Phase

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehrver- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2)		Ergänzende Regelungen 1) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten	ZV	
SP	Praxis Phase <i>Practical Internship</i>	-	25	Pr	PB		3)
IBR- PVL	Modulgruppe Praxisbegleitende Lehrveranstaltung <i>Lecture for Practical Internship</i>	6	5	SU	schrP 60-180 oder PStA 2-15 Wo oder PB oder SV oder mdIP		3)
		6	30				

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 5) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können zusätzliche Prüfungsleistungen abgelegt werden, die letztendlich zu einer Modulendnote gebildet werden (gemäß angegebener Gewichtung). Diese sind verbindlich bis zum Ende der Anmeldephase für Prüfungen zu belegen.
- 6) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNmE)
- 7) Der Katalog der Fächer des Studienschwerpunkts wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 8) Bei dualem Studium sollen in der Modulgruppe MG-FWPM Projektarbeiten im Umfang von bis zu 15 ECTS im Unternehmen belegt werden.
- 9) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote trägt das Modul nur mit der Hälfte der ECTS bei.

#### 4. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	= Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	= European Credit Transfer System
V	= Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	= Übung <i>practical exercise</i>
SU	= Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	= Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
BA	= Bachelorarbeit <i>Bachelor's thesis</i>
P	= Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	= Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	= schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	= Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	= mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Ex	= <i>Exkursion</i>
Kol	= Kolloquium <i>colloquium</i>
AWPM	= Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General required Elective Courses</i>
elP	= elektronische Prüfung <i>electrical examination</i>
prP	= praktische Prüfung <i>practical examination</i>
mE	= mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
PA	= Projektarbeit <i>project work</i>
PB	= Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	= Praktikum <i>work experience</i>
S	= Seminar <i>seminar</i>
SV	= Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	= Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
EIT	= Elektro- und Informationstechnik <i>Electrical Engineering and Information Technology</i>
EGT	= Energie- und Gebäudetechnologie <i>Energy and Building Technology</i>
MB	= Maschinenbau <i>Mechanical Engineering</i>
MEC	= Mechatronik <i>Mechatronics</i>
MT	= Medizintechnik <i>Medical Engineering</i>
KT	= Kunststofftechnik <i>Plastics Engineering</i>